

Anmeldung von Hunden

Kassenzeichen:

Antrag auf Steuervergünstigung

Name und Vorname des/der Hundehalters/er (**Ehepartner/in, Lebensgefährte/r**):

Straße, Haus-Nr.: _____ Telefon _____

Zuzug des Hundehalters aus:

Auf den Namen des oben angegebenen Hundehalters wird/werden der/die nachstehend aufgeführte(n) Hund(e) angemeldet:

	Anschaffungsdatum des Hundes/ Zuzug nach Tönisvorst / Änderung	Rasse	Geschlecht	Alter bzw. Wurfstag
1. Hund				
2. Hund				
3. Hund				

	Name des Vorbesitzers	Straße, Haus-Nr.	Ort
zum 1.Hund			
zum 2.Hund			
zum 3.Hund			

Ich beantrage, die in der zurzeit gültigen Hundesteuersatzung enthaltende Hundesteuervergünstigung:

- Wachhund** (zum nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200m entfernt)
- Hofhund** (landwirtschaftliches Anwesen; mehr als 400m zum nächsten bebauten Ortsteil entfernt)
- Empf. von Leistungen** nach dem SGBII/XII /Einkommensschwache (jedoch nur für einen Hund)
- Hund zum Schutz u. der Hilfe Blinder, Tauber oder **sonst hilfloser Personen** etc.,
Merkmale im **Schwerbehindertenausweis**: B, BL, aG, GL oder H erforderlich (jedoch nur für einen Hund)
- Hund zur Bewachung von **Gewerbebetrieben** (Anmeldung des Gewerbes erforderlich)
- Hundezucht** (Anmeldung des Gewerbes erforderlich)
- Hund** übernommen aus dem „**Mathias Neelen Tierheim e.V.**“ Nettetal, der mindestens 2 Jahre gehalten wird.

Unterlagen die zur Bearbeitung des Antrages auf Hundesteuervergünstigung beigelegt werden müssen, entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 (2) HuStS werden keine Steuervergünstigungen gewährt!

Zahlung: quartalsweise oder zum 01.07.e.J.

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich bin damit einverstanden, dass meine hier gemachten personenbezogenen Angaben im Rahmen der Hundesteuerangelegenheit verarbeitet werden, da dies für die weitere Abwicklung unumgänglich ist. Ein entsprechendes Merkblatt dazu habe ich erhalten.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

Wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt:

- Marken-Nr. _____ Unterlagen von Ordnungsamt ausgehändigt

- Beginn/Änderung der Steuerpflicht _____ - Eingabe am _____

- Anzahl der Hunde insgesamt _____

Kurzinformation zur Hundesteueran- und abmeldung:

Hundesteuer ist nur für privat gehaltene Hunde zu entrichten. Hunde, die aus gewerblichen oder betrieblichen Gründen gehalten und auch aus Mitteln des Gewerbes oder Betriebes unterhalten werden, unterliegen nicht der Hundesteuerpflicht. Die **Anmeldung** des Hundes oder der Hunde hat innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme in den Haushalt zu erfolgen.

Beginn der Steuerpflicht ist der 1. Tag des Monats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde in das Stadtgebiet Tönisvorst beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Hunden, die dem Halter/der Halterin durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

Steuersätze:

1. Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|---------------------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 108,00 € (normaler Satz) |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 132,00 € je Hund |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden | 156,00 € je Hund |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 600,00 € |
| e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden | 750,00 € je Hund |
| f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 1050,00 € je Hund. |

Zu den **gefährlichen Hunden** zählen lt. § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 Landeshundegesetz folgende Rassen:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| a) American Staffordshire Terrier | h) Fila Brasileiro |
| b) Bullterrier | i) Mastiff |
| c) Pitbull Terrier | j) Mastino Espanol |
| d) Staffordshire Bullterrier | k) Matino Napolitano |
| e) American Bulldog | l) Rottweiler |
| f) Bullmastiff | m) Tosa Inu |
| g) Dogo Argentino | |

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Soweit für die gefährlichen Hunde der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung auf den „normalen“ Hundesteuersatz erfolgen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Abteilung 6 der Stadt Tönisvorst (Telefon 02151 / 999-156) oder beim Veterinäramt des Kreises Viersen (Telefon 02162/391310).

Hundesteuervergünstigungen:

Bei der **Wachhundermäßigung** wird die Hundesteuer auf die Hälfte des normalen Satzes herabgesetzt (54,00 €/ Jahr). Die Voraussetzungen hierfür entnehmen Sie bitte der Vorderseite.

Bei der **Hofhundermäßigung** wird die Hundesteuer auf ein Viertel des normalen Satzes herabgesetzt (27,00 €/ Jahr). Die Voraussetzungen hierfür entnehmen Sie bitte der Vorderseite.

Bei der Vergünstigung für **Empfänger von Hilfeleistungen** wird die Steuer auf ein Viertel des normalen Satzes herabgesetzt (27,00 €/Jahr). Zu dem Antrag fügen Sie bitte eine Kopie Ihres aktuellen Leistungsbescheides bei. Die Steuer wird für den Bewilligungszeitraum, den der Bescheid umfasst, herabgesetzt.

Bitte denken Sie daher daran, dass bei Beginn eines neuen Bewilligungszeitraumes wieder eine Kopie des neuen Bescheides einzureichen ist.

Bei der Vergünstigung für **sonst hilflose Personen** sind die Merkmale „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis erforderlich. Bitte fügen Sie bei dem Antrag eine Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres Schwerbehindertenausweises bei. Die Hundesteuer wird in diesem Fall befreit.

Hunde die zur **Bewachung eines Gewerbebetriebes** angeschafft werden, sind ebenfalls steuerbefreit, soweit sie ausschließlich in dem Gewerbe leben.

Ebenfalls steuerbefreit sind Hunde, die ausschließlich zur **Hundezucht** gehalten werden.

Voraussetzung bei beiden ist, dass das Gewerbe angemeldet ist und auch ausgeübt wird.

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde die aus dem Tierheim Nettetal übernommen und mindestens 2 Jahre gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird nach Ablauf der Frist für die ersten 12 Monate Haltung gewährt.

Bitte beachten Sie, dass für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 (2) HuStS keine Hundesteuervergünstigung gewährt wird!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Finanzen - Steuerwesen -, Telefon 02151 / 999 - 513.

Die **Abmeldung** des Hundes hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, verstorben ist oder bei Wegzug des Halters/der Halterin in eine andere Stadt. Mit der Abmeldung ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Die **Steuerpflicht endet** mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, verschieden ist oder der Wegzug in eine andere Stadt erfolgte.